

Sicherheit an Veranstaltungen

Informationen und Checklisten für die Planung und Bewilligung

Stand Februar 2018

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze

Sicherheit a	n Veranstaltungen – weshalb, für wen?	3
	ntonspolizei	
	liche Betrachtung	
Grundsätze	für die Organisation und die Durchführung	4
Die Haftung	des Veranstalters	5
Vorgehen B	ewilligungsverfahren	7
Checkliste	en	
Checkliste	Fahrendencamp	8
Checkliste	Grossanlass (Seenachtfest, Konzert, Open Air, Strassenfest etc.)	
Checkliste	öffentliche Flugveranstaltung (Flugschau, Flugplatzfest, etc.)	11
Checkliste	öffentliche Veranstaltung auf dem Wasser (See, Fluss, etc.)	13
Checkliste	Veranstaltungen im und am Wald (Sportveranstaltungen, Lager, Wald	fest etc.)15
Checkliste	Sportveranstaltung (Fussball, Eishockey, etc.)	18
Informatio	nen	
Krisenstab		20
Die Planunç	g der Veranstaltung	20
Vorbereitun	g auf Starkwetterereignisse	21

Anhang

Checkliste Planung der Veranstaltung



Sicherheit an Veranstaltungen – weshalb, für wen?

Bei Veranstaltungen ist erfahrungsgemäss mit einem erhöhten Sicherheitsrisiko zu rechnen. Je mehr Teilnehmer auf einem begrenzten Raum versammelt sind, desto grösser ist die Gefahr von Zwischenfällen. Es gibt keine Patentlösung, um jegliches Unfall- und Sicherheitsrisiko auszuschliessen. Mit generellen und punktuellen Massnahmen können aber Risiken vorgebeugt oder möglichst gering gehalten werden. Unfälle und unkontrolliertes menschliches Verhalten können nie ganz ausgeschlossen werden. Sie müssen aber so gut wie möglich einkalkuliert werden.

Veranstalter, Sportverbände und Behörden sind verpflichtet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten angemessene Massnahmen zu ergreifen. Die Verantwortung für die Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses liegt beim Veranstalter.

Gemäss § 20 Gemeindegesetz besorgt die Gemeindebehörde alle Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Gemeindeordnung oder dieser übergeordnetem Recht einem andern Organ zugewiesen sind.

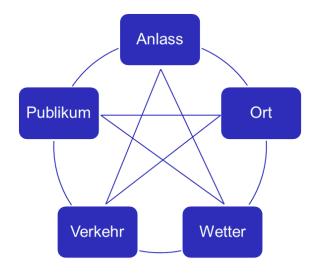
Nachfolgende Informationen und Checklisten sollen mögliche Abklärungspunkte aufzeigen, die als Präventivmassnahmen zur Sicherheit bei Ereignissen beitragen können. Nur mit einem gemeinsamen und koordinierten Vorgehen wird es gelingen, das Unfall- und Sicherheitsrisiko zu reduzieren und möglichst gute Präventivmassnahmen zu treffen.

Kontakt Kantonspolizei

Der Postenchef des zuständigen Polizeipostens ist gerne bereit, mit den Verantwortlichen der Gemeinde die sicherheitsrelevanten Punkte vor der Erteilung einer Bewilligung an den Veranstalter zu besprechen. Ebenfalls steht er den Veranstaltern bei Fragen zum Sicherheitskonzepte zur Verfügung.

Die Kontakte sind auf der Webseite der Kantonspolizei Thurgau, www.kapo.tg.ch, zu finden.

Gesamtheitliche Betrachtung



- → Verschiedene Faktoren beeinflussen Organisation und Durchführung einer Veranstaltung.
- → Die Faktoren beeinflussen sich gegenseitig, weshalb in jedem Fall eine gesamtheitliche Betrachtung und Beurteilung erfolgen muss.
- → Für jeden Faktor gelten besondere rechtliche Bestimmungen, die berücksichtigt werden müssen. Unter Umständen müssen auch Bewilligungen beantragt werden.

Grundsätze für die Organisation und die Durchführung

- Die Verantwortung für die Organisation und die Durchführung liegt bei den Veranstaltern.
- Die Veranstalter haben zwingend eine Ansprechperson zu definieren. Sie muss während der gesamten Dauer des Anlasses erreichbar sein.
- Die Kantonspolizei entscheidet eigenständig über den Umfang der polizeilichen Begleitung einer Veranstaltung. Es besteht kein Anspruch auf polizeiliche Begleitung.
- Der Einsatz der Kantonspolizei kann den Veranstaltern in Rechnung gestellt werden. Über eine Verrechnung und den Umfang der Verrechnung entscheidet der Polizeikommandant.
- Im Ereignisfall übernimmt die Kantonspolizei die Einsatzführung im Sinne einer Gesamteinsatzleitung und koordiniert den Einsatz aller Blaulichtorganisationen.

Die Haftung des Veranstalters

Einführung

Die Verantwortung für die Durchführung einer Veranstaltung liegt beim Veranstalter. Das kann eine einzelne Person, ein Verein oder auch ein Verband sein. Diese übertragen die eigentliche Organisation einem Organisationskomitee, das sich aus verschiedenen Personen mit unterschiedlichen Aufgaben zusammen setzt. Eine gesetzliche Vorschrift darüber, wie sich ein Organisationskomitee zusammen setzen muss, gibt es nicht.

Haftung aufgrund vertraglicher Pflichten

Der Veranstalter hat grundsätzlich dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung so abgewickelt wird, wie er dies den Teilnehmern und den Zuschauern/Besuchern in Aussicht gestellt hat. Für die Erfüllung dieser Pflicht haftet der Veranstalter als Folge der Vereinbarung, die er mit jedem einzelnen Teilnehmer und jeder Teilnehmerin, aber auch mit jedem Zuschauer/Besucher abgeschlossen hat (Art. 97 OR). Solche Verträge müssen nicht schriftlich festgehalten werden. In der Regel kommen sie dadurch zustande, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin sich aufgrund einer Ausschreibung zur Teilnahme anmeldet (und damit die Teilnahmebedingungen akzeptiert) oder dass der Zuschauer/Besucher eine Eintrittskarte kauft.

Zieht der Veranstalter in eigener Verantwortung Helfer bei, so kann er unter Umständen (Gewinnorientierung, Grösse, Dauer und Aufwand des Anlasses, Umfang der Infrastruktur, Entlöhnung der Helfer, etc.) als faktischer Arbeitgeber dieser Helfer gelten. Dies insbesondere dann, wenn er ungelernte bzw. nicht professionelle Helfer beizieht. Der Veranstalter hat in diesen Fällen auch arbeitsrechtliche Pflichten einzuhalten (Art. 328 OR) und könnte bei Verletzung dieser Pflichten haftbar werden. Ein schriftlicher Arbeitsvertrag muss dazu nicht gegeben sein.

Haftung für Sachen, Leib und Leben

Zur vertraglichen Pflicht, die Veranstaltung ordnungsgemäss durchzuführen, gehört auch die Pflicht, die Veranstaltung sicher zu gestalten. Für die Wahrung der Sicherheit für Leib und Leben haftet der Veranstalter jedoch nicht nur aufgrund von vertraglichen Abmachungen, sondern auch von Gesetzes wegen. Die Haftung besteht auch gegenüber Dritten, mit denen keine Vereinbarung besteht, also gegenüber Zaungästen, Passanten, Nachbarn etc.. Diese auf Gesetz beruhende Haftung heisst Deliktshaftung, da sie eine Folge eines Gesetzesverstosses des Veranstalters ist (Art. 41 OR). Eine Körperverletzung oder gar der Tod eines Menschen oder die Verursachung von Sachschaden sind immer widerrechtlich. Diese Deliktshaftung besteht zusätzlich zur vertraglichen Haftung.

Neben der zivilrechtlichen Haftung stellt sich bei Körperverletzung und Tod immer auch die Frage nach der strafrechtlichen Verantwortung. Im Vordergrund stehen dabei folgende Tatbestände:

- fahrlässige Tötung (Art. 117 StGB)
- fahrlässige Körperverletzung (Art. 125 StGB)
- Unterlassung der Nothilfe (Art. 128 StGB)

Diese Grundsätze gelten nicht nur für die Zeit der Veranstaltung und/oder gegenüber den Teilnehmern und Dritten, sondern auch für die Zeit des allfälligen Auf- und Abbaus der Veranstaltungsinfrastruktur und/oder gegenüber den beigezogenen Helfern.

Gefahrensatz

Die zivilrechtliche Haftung des Veranstalters beruht auf dem sogenannten Gefahrensatz: Derjenige, der einen Zustand der Gefahr schafft, ist im Rahmen des Zumutbaren dafür verantwortlich, dass sich diese Gefahr nicht verwirklicht. Damit besteht immer dort eine Pflicht zum Ergreifen von Schutzmassnahmen, wo ein gefährlicher Zustand geschaffen oder unterhalten wird. "Gefahr" wird definiert als "Situation, in welcher ein erhöhtes Risiko für Leib und Leben besteht". Es ist deshalb die Sorgfaltspflicht des Veranstalters, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit sich diese Risiken nicht verwirklichen.

Voraussetzung für die Haftung ist das Verschulden des Veranstalters, also die Zurechenbarkeit. Massstab ist die Sorgfalt, welche in vergleichbaren Umständen von vernünftig handelnden Personen erwartet werden darf. Dabei gilt: Je gefährlicher und anspruchsvoller eine Tätigkeit ist, umso grösser ist die Sorgfaltspflicht. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn jemand die verlangte Sorgfalt in besonders krasser Weise vermissen lässt, wenn also die elementarsten Vorsichtsgebote ausser Acht gelassen werden. Dadurch werden Massnahmen unterlassen, die jedem verständigen Menschen in gleicher Lage und unter den gleichen Umständen hätten einleuchten müssen. Leichte Fahrlässigkeit ist jede Fahrlässigkeit, die nicht grob ist, also Unvorsichtigkeit.

Die zentrale Frage in Haftpflichtrechtfällen bleibt jeweils, welche konkreten Massnahmen der Veranstalter hätte treffen müssen, um das Risiko zu vermeiden. Darunter fallen z.B. folgende Massnahmen:

- Erstellung eines Sicherheitskonzepts
- Erstellung eines Alarmierungskonzepts
- Instruktion des Sicherheitspersonals und der beigezogenen Helfer
- Sicherstellung einer funktionierenden Kommunikation
- Bereitstellung von Sanitätsposten
- Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur

Eigenverantwortung der Teilnehmenden

Jeder Teilnehmer, Zuschauer, Besucher und Helfer einer Veranstaltung trägt natürlich auch eine gewisse Eigenverantwortung. Er darf nicht blind darauf vertrauen, dass für alle denkbaren Eventualitäten vorgesorgt wurde. Der Teilnehmer, die Zuschauer, die Besucher und die Helfer dürfen allerdings darauf vertrauen, dass sie vor Risiken, die für sie nicht vorhersehbar waren oder die üblicherweise durch organisatorische Massnahmen ausgeschlossen werden, geschützt sind.

Fazit

Zusammenfassend kann folgendes gesagt werden:

- 1. Der Veranstalter hat vor der Veranstaltung eine möglichst detaillierte Gefahrenanalyse vorzunehmen.
- Der Veranstalter ist für die Erstellung eines verbindlichen Sicherheitskonzepts verantwortlich.
- 3. Der Veranstalter ist für die Instruktion und Überwachung des Sicherheitspersonals und der beigezogenen Helfer verantwortlich.
- 4. Der Veranstalter ist für die Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur verantwortlich.
- 5. Die Gemeinde muss als Bewilligungsbehörde den Veranstalter betreffend Gewährleistung der Sicherheit in die Pflicht nehmen (Vorlage und Überprüfung Sicherheitskonzept).



- 6. Die Gemeinde hat die Bewilligungserteilung zu verweigern, falls der Veranstalter seinen Sorgfaltspflichten nicht genügend nachkommt.
- 7. Eine Verletzung der Sorgfaltspflichten kann haftpflichtrechtliche und strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Quelle: Staatsanwaltschaft Bischofszell, lic. iur. HSG Stefan Haffter, Generalstaatsanwalt Stv.

Vorgehen Bewilligungsverfahren

Die Gemeindeorgane (Gemeinderat, Feuerwehr, Technische Werke, Bauamt, Quartieramt usw.) sind über Gesuche zu informieren. Diese erlassen bei Bedarf weitere Auflagen. Mit der Bewilligungserteilung unter Vorbehalt weiterer Bewilligungen anderer Amtsstellen sind alle Auflagen aufzulisten. Eine Haftungsablehnung der Gemeinde ist ebenfalls mit der Bewilligung des Anlasses bekannt zu geben.

- Gesuch mit sämtlichen Unterlagen an Gemeinde
- separates Gesuch an kantonale Ämter (z.B. DJS, Schifffahrtskontrolle/Seepolizei)
- Konzepte zur Bewilligung/Einsichtnahme an Blaulichtorganisation (z.B. Sanitätskonzept)

Für den Erhalt dieser Bewilligungen hat der Veranstalter selbständig zu sorgen. Die Gemeinde informiert in der Regel keine anderen Amtsstellen/Organisationen.



Checkliste Fahrendencamp

Vorgehen beim Halten durch Fahrende auf privatem und öffentlichem Grund

Eine vom Regierungsrat einberufene Arbeitsgruppe hat sich in Zusammenarbeit mit dem Verband Thurgauer Gemeinden mit dem Vorgehen beim Halten durch Fahrende auf privatem und öffentlichem Grund befasst und dabei verschiedene Merkblätter und Mustervorlagen für Gemeinden, Fahrende und Platzvermieter erarbeitet. Diese Unterlagen wurden vom Departement für Justiz und Sicherheit (DJS) und vom Departement für Bau und Umwelt (DBU) zur Kenntnis genommen und am 11. November 2016 zur Verbreitung an die entsprechenden Stellen genehmigt.

Nachfolgende Muster und Merkblätter sind auf der Webseite des Verbandes Thurgauer Gemeinden, www.vtg.ch, abrufbar:

- Merkblatt für Fahrende
- Merkblatt für Gemeinden
- Merkblatt f
 ür Platzvermieter an Fahrende
- Muster Betriebsbewilligung
- Muster Mietvertrag

Konfliktvermittlung

Im Rahmen eines gemeinsamen Projektes der Gesellschaft für bedrohte Völker GfbV und dem Verband Sinti und Roma Schweiz VSRS steht den zuständigen Behörden, der Polizei und den fahrenden Roma Gruppen ein Konfliktvermittler zur Verfügung. Das Angebot ist unentgeltlich und steht allen offen, die eine Vermittlung wünschen.

Im Bedarfsfall kann direkt mit dem zuständigen Koordinator für Konfliktvermittlung, Andreas Geringer (VSRS), Telefon 078 696 77 88, Kontakt aufgenommen werden.

Weiterführende Informationen sind auf der Webseite der Gesellschaft für bedrohte Völker, www.gfbv.ch, abrufbar.

Checkliste (Grossanlass (Seenachtfest, Konzert, Open Air, Strassenfest etc.)
Anlass	 Programm / Konzept Teilnehmer Örtlichkeit Zeit Sicherheit
Verkehr	 An- und Abreise Parkplätze Strassensperrungen Öffentliche Verkehrsmittel
Infrastruktur	 Bauten Verkaufsstände Einzäunungen / Abschrankungen Ein- / Ausgänge Ver- und Entsorgung Geländezufahrten Videoüberwachung
Prävention	 Jugendschutz (Konsum) Werbung (Alkohol/Rauchen) Gesundheit (allgemein) Fahrfähigkeit Littering
Emissionen	 Lärm / Schall Feuerwerk / Pyrotechnik Laser Beleuchtung Rauch / Gas
Risiken	 Unwetterereignis Verkehrsunfall Freizeitunfall Raub / Diebstahl Sachbeschädigung Betrug / Urkundenfälschung Brand / Explosion Tätlichkeit / Körperverletzung Ausschreitungen Sabotage Drohung Vermisste Person Sexualdelikt Betäubungsmitteldelikt Boden- / Gewässer- / Luftverunreinigung Medizinischer Notfall



Bewilligungsgeber und Kontakte

- Gemeinde (Bewilligung der Veranstaltung, Lasershow, Videoüberwachung, Umnutzung Gemeindestrassen, Feuerschutz)
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei (Umnutzung von Kantonsstrassen)
- Kantonspolizei, Seepolizei/Schifffahrtsamt (Veranstaltung auf dem Wasser)
- Kantonspolizei, Sicherheitspolizei (Privater Sicherheitsdienst)
- Amt für Umwelt (ausserordentliche Beanspruchung von Böden, Gewässer und Emissionen)

Rechtsnormen und Bestimmungen

- Gemeindeordnung / Gemeindereglement
- Strassenverkehrsgesetz
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- Feuerschutzgesetz
- (Kantonales) Datenschutzgesetz
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Bodensee-Schifffahrtsordnung
- Sprengstoffgesetz (pyrotechnische Gegenstände)
- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Alkoholgesetz (gebrannte Wasser)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Umweltschutz- und Abfallgesetz
- Gewässerschutzgesetz
- Schall- und Laserverordnung
- Obligationenrecht (Verantwortlichkeit / Haftung)
- Strafgesetzbuch / Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
- Polizeigesetz / Verordnung zum Polizeigesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Waffengesetz
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten
- Richtlinien Interverband f
 ür Rettungswesen
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Checkliste	öffentliche Flugveranstaltung (Flugschau, Flugplatzfest, etc.)
Anlass	 Programm / Konzept Teilnehmer Örtlichkeit Zeit Sicherheit
Verkehr	 An- und Abreise Parkplätze Strassensperrungen Öffentliche Verkehrsmittel
Infrastruktur	 Bauten Verkaufsstände Einzäunungen / Abschrankungen Ein- / Ausgänge Ver- und Entsorgung Geländezufahrten Videoüberwachung
Prävention	 Jugendschutz (Konsum) Werbung (Alkohol/Rauchen) Gesundheit (allgemein) Fahrfähigkeit Littering
Emissionen	 Lärm / Schall Feuerwerk / Pyrotechnik Laser Beleuchtung Rauch / Gas
Risiken	 Luftkollisionen Luftfahrzeugabsturz Herabfallende Wrackteile Flugschaugegner Unwetterereignis Verkehrsunfall Freizeitunfall Raub / Diebstahl Sachbeschädigung Betrug / Urkundenfälschung Brand / Explosion Tätlichkeit / Körperverletzung Ausschreitungen Sabotage Drohung Vermisste Person



- Betäubungsmitteldelikt
- Boden- / Gewässer- / Luftverunreinigung
- Medizinischer Notfall

Bewilligungsgeber und Kontakte

- Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL)
- Gemeinde (Bewilligung der Veranstaltung, Lasershow, Videoüberwachung, Umnutzung Gemeindestrassen, Feuerschutz)
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei (Umnutzung von Kantonsstrassen)
- Kantonspolizei, Sicherheitspolizei (Privater Sicherheitsdienst)
- Amt für Umwelt (ausserordentliche Beanspruchung von Böden, Gewässer und Emissionen)

Rechtsnormen und Bestimmungen

- Luftfahrtsgesetz, Luftfahrtsverordnung
- Gemeindeordnung / Gemeindereglement
- Strassenverkehrsgesetz
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- Feuerschutzgesetz
- (Kantonales) Datenschutzgesetz
- Sprengstoffgesetz (pyrotechnische Gegenstände)
- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Alkoholgesetz (gebrannte Wasser)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Umweltschutz- und Abfallgesetz
- Gewässerschutzgesetz
- Schall- und Laserverordnung
- Obligationenrecht (Verantwortlichkeit / Haftung)
- Strafgesetzbuch / Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
- Polizeigesetz / Verordnung zum Polizeigesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Waffengesetz
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten
- Richtlinien Interverband f
 ür Rettungswesen
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Checkliste	öffentliche Veranstaltung auf dem Wasser (See, Fluss, etc.)
Anlass	 Programm / Konzept Teilnehmer Örtlichkeit Zeit Sicherheit
Verkehr	 An- und Abreise Parkplätze Strassensperrungen Öffentliche Verkehrsmittel
Infrastruktur	 Bauten Verkaufsstände Einzäunungen / Abschrankungen Ein- / Ausgänge Ver- und Entsorgung Geländezufahrten Videoüberwachung
Prävention	 Jugendschutz (Konsum) Werbung (Alkohol/Rauchen) Gesundheit (allgemein) Fahrfähigkeit Littering
Emissionen	 Lärm / Schall Feuerwerk / Pyrotechnik Laser Beleuchtung Rauch / Gas
Risiken	 Wasserfahrzeugkollisionen Kentern, Absinken Ertrinken von Personen Unwetterereignis Verkehrs- / Freizeitunfall Raub / Diebstahl Sachbeschädigung Betrug / Urkundenfälschung Brand / Explosion Tätlichkeit / Körperverletzung Ausschreitungen Sabotage Drohung Vermisste Person Betäubungsmitteldelikt Boden- / Gewässer- / Luftverunreinigung Medizinischer Notfall



Bewilligungsgeber und Kontakte

- Kantonspolizei, Schifffahrtsamt (Bewilligung der Veranstaltung auf dem Wasser)
- Gemeinde (ev. Bewilligung der "Landveranstaltung", Lasershow, Videoüberwachung, Umnutzung Gemeindestrassen, Feuerschutz)
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei (Umnutzung von Kantonsstrassen)
- Kantonspolizei, Sicherheitspolizei (Privater Sicherheitsdienst)
- Amt für Umwelt (ausserordentliche Beanspruchung von Böden, Gewässer und Emissionen)
- Amt für Jagd und Fischerei

Rechtsnormen und Bestimmungen

- Gemeindeordnung / Gemeindereglement
- Strassenverkehrsgesetz
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
- Feuerschutzgesetz
- (Kantonales) Datenschutzgesetz
- Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt
- Bodensee-Schifffahrtsordnung
- Sprengstoffgesetz (pyrotechnische Gegenstände)
- Wassernutzungsgesetz
- Fischereigesetz
- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Alkoholgesetz (gebrannte Wasser)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Umweltschutz- und Abfallgesetz
- Gewässerschutzgesetz
- Schall- und Laserverordnung
- Obligationenrecht (Verantwortlichkeit / Haftung)
- Strafgesetzbuch / Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
- Polizeigesetz / Verordnung zum Polizeigesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Waffengesetz
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidg. Waffengesetzgebung
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten
- Richtlinien Interverband für Rettungswesen
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen



Checkliste	Veranstaltungen im und am Wald (Sportveranstaltungen, Lager, Waldfest etc.)
Anlass	 Programm / Konzept Teilnehmer Örtlichkeit Zeit Sicherheit
Verkehr	 An- und Abreise Parkplätze Strassensperrungen Öffentliche Verkehrsmittel
Infrastruktur	 Bauten Verkaufsstände Einzäunungen / Abschrankungen Ein- / Ausgänge Ver- und Entsorgung Geländezufahrten
Prävention	 Jugendschutz (Konsum) Werbung (Alkohol/Rauchen) Gesundheit (allgemein) Fahrfähigkeit Littering
Emissionen	 Lärm / Schall Feuerwerk / Pyrotechnik Beleuchtung / Laser Rauch / Gas
Risiken	 Unwetterereignis Freizeitunfall Widerhandlungen Strassenverkehrsgesetz Raub / Diebstahl Sachbeschädigung Brand / Explosion Tätlichkeit / Körperverletzung Drohung Vermisste Person Sexualdelikt Betäubungsmitteldelikt Boden- / Gewässer- / Luftverunreinigung Medizinischer Notfall



Bewilligungsgeber und Kontakte

- Kantonsforstamt
- Amt für Umwelt (ausserordentliche Beanspruchung von Böden, Gewässer und Emissionen)
- Amt für Jagd und Fischerei
- Landwirtschaftsamt
- · Amt für Raumplanung
- Gemeinde (ev. Bewilligung der Veranstaltung unter Voraussetzung der Zustimmung der kantonalen Ämter, Umnutzung Gemeindestrassen)
- Kantonspolizei, Sicherheitspolizei (Privater Sicherheitsdienst), Verkehrspolizei (Radsportveranstaltungen)

Rechtsnormen und Bestimmungen

- Waldgesetz und -verordnung
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
- Strassenverkehrsgesetz
- Gesetz über Strassen und Wege
- Feuerschutzgesetz
- (Kantonales) Datenschutzgesetz
- Sprengstoffgesetz (pyrotechnische Gegenstände)
- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Alkoholgesetz (gebrannte Wasser)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Umweltschutz- und Abfallgesetz
- Gewässerschutzgesetz
- Schall- und Laserverordnung
- Obligationenrecht (Verantwortlichkeit / Haftung)
- Strafgesetzbuch / Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
- Polizeigesetz / Verordnung zum Polizeigesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Waffengesetz
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten
- Richtlinien Interverband f
 ür Rettungswesen
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen

Hinweise

RRV zum Waldgesetz

Veranstaltungen, die Wald beanspruchen, sind dem Kantonsforstamt zu <u>melden</u>, sofern mehr als 100 Beteiligte (bei mehrtägigen Veranstaltungen: Personenzahl x Tage > 100) erwartet werden oder technische Hilfsmittel wie Licht- oder Verstärkeranlagen zum Einsatz gelangen.

Die Meldung hat in der Regel drei Monate vor der Durchführung zu erfolgen sowie Angaben



über die Art der Veranstaltung, die voraussichtliche Anzahl der Beteiligten und eine Karte mit den beanspruchten Flächen zu enthalten.

Für gewisse Tätigkeiten ist eine Bewilligung auch erforderlich, wenn nur wenige Personen beteiligt sind. Dazu gehören insbesondere:

- grosse und lärmige Veranstaltungen
- das Einsetzen von Licht- und Verstärkeranlagen sowie anderer technischer Hilfsmittel
- Fahrten mit Motorfahrzeugen oder Begleitfahrzeugen auf Waldstrassen
- eine gewisse Infrastruktur notwendig wird, wie beispielsweise das temporäre Aufstellen von Bauten und Einrichtungen wie Verpflegungszelte
- sowie kleinere Terrainveränderungen (graben, freischneiden, fällen, etc.)



Checkliste	Sportveranstaltung (Fussball, Eishockey, etc.)
Anlass	 Sportanlass Teilnehmer Örtlichkeit Zeit Sicherheit
Verkehr	 An- und Abreise Parkplätze Strassensperrungen Öffentliche Verkehrsmittel
Infrastruktur	 Einzäunungen / Abschrankungen Ein- / Ausgänge Ver- und Entsorgung Geländezufahrten Videoüberwachung
Prävention	Jugendschutz (Konsum)Werbung (Alkohol/Rauchen)Gesundheit (allgemein)Littering
Emissionen	Lärm / SchallFeuerwerk / Pyrotechnik
Risiken	 Unwetterereignis Freizeitunfall Raub / Diebstahl Sachbeschädigung Betrug / Urkundenfälschung Brand / Explosion Verwendung von Pyrotechnik Tätlichkeit / Körperverletzung Ausschreitungen Rassismus Hooliganismus Sabotage Drohung Vermisste Person Betäubungsmitteldelikt Waffen, gefährliche Gegenstände Medizinischer Notfall



Bewilligungsgeber und Kontakte

- Bund / Kanton (Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich Sportveranstaltungen)
- Gemeinde (Platz- oder Stadionordnung interne Richtlinien für die Nutzung von Stadien oder Sportplätzen, Umnutzung Gemeindestrassen, Feuerschutz)
- Kantonspolizei, Verkehrspolizei (Umnutzung von Kantonsstrassen)
- Kantonspolizei, Sicherheitspolizei (Privater Sicherheitsdienst)
- Sportverband (interne Richtlinien für die Nutzung von Stadien oder Sportplätzen)

Rechtsnormen und Bestimmungen

- Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug des Konkordates über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen und des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit
- Gemeindeordnung / Gemeindereglement
- Strassenverkehrsgesetz
- Feuerschutzgesetz
- (Kantonales) Datenschutzgesetz
- Sprengstoffgesetz (pyrotechnische Gegenstände)
- Gastgewerbegesetz
- Lebensmittelgesetz
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung
- Alkoholgesetz (gebrannte Wasser)
- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen
- Gesetz über das Verbot der Plakatwerbung für Tabak und Alkohol sowie über den Jugendschutz beim Verkauf von Tabakwaren
- Umweltschutz- und Abfallgesetz
- Obligationenrecht (Verantwortlichkeit / Haftung)
- Strafgesetzbuch / Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafrecht
- Gesetz über die öffentlichen Ruhetage
- Polizeigesetz / Verordnung zum Polizeigesetz
- Betäubungsmittelgesetz
- Waffengesetz
- Verordnung des Regierungsrates über den Vollzug der eidgenössischen Waffengesetzgebung
- Verordnung des Regierungsrates über die privaten polizeiähnlichen Tätigkeiten
- Richtlinien Interverband für Rettungswesen
- Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen



Krisenstab

Bei einer Veranstaltung bildet sich der Krisenstab durch Personen aus den verschiedenen Bereichen der Veranstaltungsorganisation. Im Ereignisfall wird der Krisenstab einberufen, um die Bewältigung des Ereignisses herbeizuführen.

Wird mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt, so wird empfohlen, im Sicherheitskonzept einen Krisenstab zu definieren:

- Die Anlassgrösse bedingt im Vornherein mehrere Blaulicht- und andere Organisationen auf Platz
- Anzahl Veranstaltungsteilnehmer (je nach Anlass von 1'000 2'000 Personen an aufwärts denkbar)
- Risikopotential der Veranstaltungsteilnehmer
- Risikopotential der Veranstaltung durch mediale Kontroverse (im Vorfeld schon)
- Ausmass der Veranstaltungsbauten
- Schaudarbietungen mit Gefahrenpotential, die im Unfallfall ein erhebliches Ausmass annehmen

Wer welchen Einfluss im Krisenstab hat, muss geregelt sein (Vetorecht etc.). Die Erreichbarkeit des Krisenstabes muss durch den Veranstalter sichergestellt werden. Die Polizei ist mit den Kontaktdaten zu bedienen. Sie hat die Einsatzleitung im Ereignisfall.

Die Planung der Veranstaltung

Die Checkliste ist als Arbeitspapier für den Veranstalter und die Gemeindebehörde gedacht. Sie gibt Auskunft über die Vorgehensweise, welche Eckdaten der Veranstalter definieren muss und welche Behörden frühzeitig zu informieren sind. Je nach Grösse und Art der Veranstaltung sind entsprechende Bewilligungsgesuche einzureichen und eine Koordinationssitzung mit interessierten Organen ist einzuberufen.

Die Checkliste ermöglicht es dem Veranstalter auf seine erwartete Teilnehmer- und Besucherzahl eine angemessene Festgelände- und Verkehrsinfrastruktur aufzubauen und bereitzustellen. Daraus resultierend ist ein abgestimmtes Sicherheitsdispositiv in Absprache mit den Einsatzorganisationen zu erarbeiten.

Die Checkliste im Anhang kann auch auf der Webseite der Kantonspolizei Thurgau als Word-Datei heruntergeladen werden.



Vorbereitung auf Starkwetterereignisse

Starkwetterereignisse, wie Sturm, Hagel, Windböen, stellen eine besondere Herausforderung dar. Bereits in der Planungsphase ist schwer vorstellbar, für welche Unwetter und ab welcher Intensität der Veranstalter vorkehrende Massnahmen treffen muss. Die zweite Herausforderung besteht darin, dass diese Massnahmen vor dem Eintreten des Unwetters umgesetzt werden müssen. Im Extremfall bedeutet dies ein Abbruch der Veranstaltung und eine Evakuation der Besucher. Dies rechtzeitig umzusetzen, braucht eine detaillierte Planung, klar vordefinierte Aufträge, genügend Helfer und geeignetes Ausrüstungs- und Kommunikationsmaterial.

Ein Sicherheitsdispositiv für Starkwetterereignisse sieht einen zwei- oder dreistufigen Massnahmenkatalog vor. Je nach Stärke und Wahrscheinlichkeit des zu erwartenden Unwetters
werden vorbereitete Massnahmen umgesetzt. Ab welcher Windstärke welche Sicherungsvorkehrungen getroffen werden, hängt von den Bauten, den ausgestellten Objekten und den Vorführungen ab. Wie früh vor dem zu erwartenden Unwetter Massnahmen getroffen werden,
hängt von der Besucherzahl, den örtlichen Begebenheiten und der Verkehrssituation ab. Wie
lange brauche ich als Veranstalter, die Teilnehmer und Besucher vor dem Unwetter und deren
Folgen zu schützen?

Der Sicherheitsverantwortliche hat ab dem Aufbau bis zum Abbruch der Veranstaltungsbauten fortlaufend die Wetterprognosen zu beobachten. Hilfreich ist ein Wetter-Alarm-System mit einer professionellen Überwachung durch einen Prognostiker eines Wetterdienstes. Anhand dessen Prognose hat der Sicherheitsverantwortliche die im Konzept festgelegten Massnahmen zu treffen.

Die im Sicherheitsdispositiv für Starkwetterereignisse definierten Massnahmen hängen stark von der Art der Veranstaltung und der aufgebauten Infrastruktur ab. Als Beispiel müssen bei einem Jahrmarkt mit Verkaufsständen bereits bei tieferen Windstärken Massnahmen getroffen werden als bei einer Grossveranstaltung, wo Zelte und Tribünen von professionellen Aufstellern errichtet wurden. Es ist ratsam, wenn immer möglich die Infrastruktur von professionellen Tribünen- und Zeltbauern errichten zu lassen. So kann sich der Veranstalter durch schriftliche Bestätigungen der garantieren Höchstbelastungsgrenzen selber absichern.



Beispiel des Aufbau eines Sicherheitsdispositivs für Starkwetterereignisse

Die nachfolgenden Ausführungen sollen als Muster für den Aufbau eines Sicherheitsdispositivs für Starkwetterereignisse dienen. Die darin aufgeführten Massnahmen sind wie bereits erwähnt von Veranstaltung zu Veranstaltung verschieden und müssen vom Veranstalter geklärt und allenfalls mit Unterstützung von Fachpersonen festgelegt werden.

Verhalten bei Starkwetterereignissen

Temporäre Bauten auf Festgelände

→ Auflisten der publikumsintensiven temporären Bauten mit den grösstmöglichen Ansammlungen von Menschen auf dem Festgelände.

Wetter-Alarm System

- → Angaben zum professionellen Wetter-Alarm System:
 - Beauftragte Firma für die professionelle Überwachung und deren Kontaktdaten
 - Überwachungsauftrag während Aufbau-, Betriebs- und Rückbauphase
 - Definition der Interventionszeit und der Alarmempfänger
 - Abstufung des Warnsystems; Prognosen für Starkwind, Starkniederschlag, Gewitter und Hagel
 - Verantwortlicher für Verbreitung an die Empfänger der täglichen Vorhersage für das Festgelände
- → Angaben zum eigenen Wetter-Alarm System:
 - Aufbau und Betrieb von eigenen Windmessgeräten
 - Verantwortlich für Überwachung der eigenen Geräte

Zusammensetzung Krisenstab

- → Definition der Teilnehmer, deren Funktion und Kompetenzen
- → Festlegung der Alarmierung und Erreichbarkeit
- → Festlegung des Treffpunkts

Handlungsempfehlungen

Bei Eintreffen des Wetter-Alarms, 60 Minuten vor Eintreffen des Starkwetterereignisses:

Der Krisenstab wird einberufen, beurteilt die Lage und erstellt die Bereitschaft für die Warnstufen 1-3:

- Ablesung der eigenen Windmesser
- Der Veranstalter stellt sicher:
 - o Information an Aussteller, Gastronomen, andere Teilnehmer
 - Information an Besucher über das bevorstehende Starkwetterereignis
 - Ausführung von vordefinierten windsichernden Vorbereitungshandlungen
 - o Positionierung an allen Ein- und Ausgängen der temporären Bauten
 - Vorbereitungen treffen, um eine mögliche Veranstaltungsunterbrechung durchführen zu können
 - Vorbereitungen treffen, um vordefinierte Sicherheitszonen in Betrieb nehmen zu können
 - Vorbereitungen treffen, um das Festgelände innert 30 Minuten evakuieren zu können



Bei Eintreffen des Wetter-Alarms, 30 Minuten vor Eintreffen des Starkwetterereignisses:

Warnstufe 1 "steifer Wind", Interventionsgrenze ab 50 - 60 km/h

(fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind, ganze Bäume bewegen sich; Windstärke 7 in Bft, Böenspitzen 14 – 17 m/s)

Der Veranstalter mit seinen Sicherheitsfirmen handelt selbständig, um die Personen und die Infrastruktur zu schützen:

- Der Veranstalter stellt sicher:
 - Aussteller und Gastronomen sichern ihre Anlage
 - Zeltwände, Tore und Türen der temporären Bauten werden komplett geöffnet oder geschlossen (gem. Vorgaben des Zeltbauers)
 - o Marktstände werden durch das Sicherheitspersonal geschlossen
 - Besucher werden über das leichte Unwetter und die sichernden Massnahmen über Durchsagen und Bildschirme informiert
 - o Der gesicherte Abfluss der selbständig verlassenden Besucher wird sichergestellt

Warnstufe 2 "stürmischer Wind", Interventionsgrenze ab 60 – 75 km/h

(grosse Bäume werden bewegt, Fensterläden werden geöffnet, Zweige brechen von Bäumen, beim Gehen erhebliche Behinderung; Windstärke 8 in Bft, Böenspitzen 18 – 20 m/s)

Der Veranstalter mit seinen Sicherheitsfirmen handelt selbständig, um die Personen und die Infrastruktur zu schützen:

- Der Veranstalter stellt sicher:
 - o Aussteller und Gastronomen sichern ihre Anlage
 - Zeltwände, Tore und Türen der temporären Bauten werden komplett geöffnet oder geschlossen (gem. Vorgaben des Zeltbauers)
 - Kontrolliertes Betreten und Verlassen der temporären Bauten
 - Überwachung der max. Belegungen der Bauten
 - Besucher werden mittels Durchsagen und über Bildschirme Verhaltensanweisungen bekannt gegeben:
 - Halten sie sich nicht unter den Bäumen auf
 - Der gesicherte Abfluss der selbständig verlassenden Besucher wird sichergestellt

Warnstufe 3 "Sturm", Interventionsgrenze ab 75 – 85 km/h

(Äste brechen von Bäumen, kleinere Schäden an Häusern, Ziegel und Rauchhauben werden von Dächern gehoben, Gartenmöbel werden umgeworfen und verweht, beim Gehen erhebliche Behinderung; Windstärke 9 in Bft; Böenspitzen 21 – 24 m/s)

Der Krisenstab ordnet die folgenden Massnahmen an:

- Unterbrechung Veranstaltungsprogramm
- Der Veranstalter stellt sicher:
 - Besucher werden mittels Durchsagen und über Bildschirme Verhaltensanweisungen bekannt gegeben:
 - Halten Sie sich nicht unter den Bäumen auf
 - Verlassen Sie bitte die temporären Bauten
 - Folgen Sie den Anweisungen des Personals
 - Sicherheitspersonal stellt sicher, dass die temporären Bauten verlassen werden und schliessen bzw. öffnen danach alle Zeltwände, Tore und Türen (gem. Vorgaben des Zeltbauers)
 - o Kontrolliertes Verlassen der temporären Bauten
 - o Sicherstellung eines geordneten Abflusses der Besucher



Windwarnskala

Quelle: Deutscher Wetterdienst

Beaufortgrad	Bezeichnung	Mittlere Windgeschwindigkeit in ca.10m Höhe über offenem, flachem Gelände		Auswirkungen des Win- des im Binnenland	
		im DWD verwendete Schwellenwerte			
		kt	m/s	km/h	
0	Windstille	<1	0	0	Rauch steigt senkrecht auf
1	leiser Zug	1 bis 3	1	<5	Windrichtung angezeigt durch den Zug des Rau- ches
2	leichte Brise	4 bis 6	2 bis 3	5 bis 10	Wind im Gesicht spürbar, Blätter und Windfahnen bewegen sich
3	schwache Brise schwacher Wind	7 bis 10	4 bis 5	um 15	Wind bewegt dünne Zweige und strecktWimpel
4	mäßige Brise mäßiger Wind	11 bis 15	6 bis 7	20 bis 25	Wind bewegt Zweige und dünnere Äste,hebt Staub und loses Papier
5	frische Brise frischer Wind	16 bis 21	8 bis 10	30 bis 35	kleine Laubbäume beginnen zu schwanken, Schaumkronen bilden sich auf See
6	starker Wind	22 bis 27	11 bis 13	40 bis 45	starke Äste schwanken, Regenschirme sind nur schwer zu halten, Telegra- fenleitungen pfeifen im Wind
7	steifer Wind	28 bis 33	14 bis 17	50 bis 60	fühlbare Hemmungen beim Gehen gegen den Wind, ganze Bäume be- wegen sich
8	stürmischer Wind	34 bis 40	18 bis 20	65 bis 70	Zweige brechen von Bäumen, erschwert erheb- lich das Gehen im Freien
9	Sturm	41 bis 47	21 bis 24	75 bis 85	Äste brechen von Bäu- men, kleinere Schäden an Häusern (Dachziegel oder Rauchhauben abgehoben)
10	schwerer Sturm	48 bis 55	25 bis 28	90 bis 100	Wind bricht Bäume, grö- ßere Schäden an Häusern
11	orkanartiger Sturm	56 bis 63	29 bis 32	105 bis 115	Wind entwurzelt Bäume, verbreitet Sturmschäden
12	Orkan	über 64	ab 33	ab 120	schwere Verwüstungen